

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 103/97
vom 17. Dezember 1997

über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch
das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 7/96 vom 29. Februar 1996¹ geändert.

Die EntschlieÙung des Rates vom 21. November 1996 über die neuen politischen
Prioritäten im Hinblick auf die Informationsgesellschaft² ist in das Abkommen
aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 29 (EntschlieÙung 95/144/EG des
Rates) folgende Nummer eingefügt:

"30. **396 Y 1212(01)**: EntschlieÙung 96/C 376/01 des Rates vom 21. November 1996
über die neuen politischen Prioritäten im Hinblick auf die
Informationsgesellschaft (ABl. Nr. C 376 vom 12.12.96, S. 1).".

¹ ABl. Nr. L 102 vom 25.4.1996, S. 50.

² ABl. Nr. C 376 vom 12.12.1996, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschlieung 96/C 376/01 des Rates in islndischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschlu tritt am 18. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschu alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens bermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschlu wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europischen Gemeinschaften verffentlicht.

Brssel, den 17. Dezember 1997

Fr den Gemeinsamen EWR-
Ausschu
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretre
des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
